

Finanzierung der Tagespflege

Das Tageshaus gem.GmbH, Selbstbestimmt Leben im Alter hat für ihre Tagespflegeeinrichtung eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI mit den Pflegekassen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Sozialhilfeträger abgeschlossen.

Seit dem 01.07.2012 wird pflegetäglich eine Umlage für die Altenpflegeausbildung erhoben. Die Höhe der Umlage ist abhängig von den Gesamtkosten der Ausbildung und wird jedes Jahr neu ermittelt.

Für die Tagespflege Voltmannstraße sind folgende Vergütungen gültig ab dem 01.09. 2017:

Entgeltbestandteil	Tages-sätze in €	Bemerkungen
Pflegegrad 1	47,13 €	
Pflegegrad 2	49,63 €	
Pflegegrad 3	52,12 €	
Pflegegrad 4	54,61 €	
Pflegegrad 5	57,10 €	
Unterkunft	9,35 €	
Verpflegung	7,20 €	
Altenpflegeumlage	1,79 €	Zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung
Investitionskostensatz	13,43 €	Nur für Tagespflegegäste mit Pflegegrad 1 oder ohne Einstufung
Zusätzliche Betreuungsleistungen nach 43b	6,22 €	Wird direkt mit der Pflegekasse abgerechnet

Die **Fahrtkosten** sind gestaffelt und betragen pro Fahrt

- bis 2,9 km 6,40 €
- ab 3,0 km 8,00 €
- ab 7,0 km 9,60 €

Die **Investitionskosten** werden für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 vom Sozialhilfeträger übernommen.

BesucherInnen mit Pflegegrad 1 oder ohne Einstufung der Tagespflege zahlen die Investitionskosten selbst.

Die Leistungen der Pflegekasse können in der Tagespflege für die pflegebedingten Aufwendungen und den Fahrdienst eingesetzt werden. Ausnahme hier sind die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI. Bei Anspruchsberechtigung kann dieser Betrag für Unterkunft und Verpflegung von der Pflegekasse erstattet werden.

Die Leistungen für die Tagespflege können zusätzlich in voller Höhe zu Pflegesachleistungen und Pflegegeld in Anspruch genommen werden.

Die Leistungsbeträge der Pflegekassen für die Tagespflege pro Monat ab dem 01.01.2017:

Pflegegrad	Leistungsbeträge
1	Kein Anspruch
2	Bis zu 689,00 €
3	Bis zu 1.298,00 €
4	Bis zu 1.612,00 €
5	Bis zu 1.995,00 €

Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Die Leistungsbeträge für Verhinderungspflege betragen jährlich

1.612,00 €

Für den Besuch der Tagespflege können bei Anspruchsberechtigung zusätzlich die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden.

BesucherInnen der Tagespflege, die die Kosten nicht selber tragen können, haben die Möglichkeit einen Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialhilfeträger zu stellen. Es findet das Sozialgesetzbuch XII, §§ 61ff Anwendung.

Stand: 21.08.2017